

Wahrheit im gesellschaftlichen Erkenntnisprozeß — und damit auch im Erkenntnisprozeß im Strafverfahren — zu begründen, daß immer noch Beweisgründe gegen die angeführten konkreten Beweisgründe vorhanden sein können, die lediglich noch nicht erkannt sind, führt zum Relativismus und zum Verlassen des dialektisch-materialistischen Standpunktes.

So kann mit der Behauptung, daß die Zeugen, die den Täter identifiziert haben, sich irren, weil Menschen sich immer irren können, die Identität des Täters mit dem Beschuldigten nicht sinnvoll angezweifelt werden. Ebenso begründet die Behauptung keinen sinnvollen Zweifel, daß noch Umstände der Tat bestehen, die den Täter entlasten, die nur zur Zeit von den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt und dem Gericht noch nicht erkannt wurden. Es sei denn, daß diese Umstände konkret bezeichnet und so zum konkreten Gegenstand in der Beweisführung der Hauptverhandlung gemacht werden.

Von den dargestellten falschen Auffassungen, wie auch von der relativistischen Behauptung aus, daß das Gericht sich immer irren könne, weil es schon vorgekommen ist, daß sich ein Gericht geirrt hat, ist jede Erkenntnis prinzipiell unentscheidbar; d. h., ihr Wahrheitswert wäre dann in keinem Falle konkret nachweisbar. Damit würde, zumindest für das Strafverfahren, die Erkennbarkeit eines Teils der Welt — die Wahrheit einer Erkenntnis — in Frage gestellt.

Den Relativismus ablehnen und bekämpfen heißt für die sozialistische Beweistheorie und -praxis nicht, die Möglichkeit völlig abzulehnen, daß auch nach Rechtskraft des Urteils in Einzelfällen noch neue Beweisgründe bekannt werden können. Sollten nach Abschluß der Hauptverhandlung und nach Rechtskraft des Urteils neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die einen begründeten Zweifel stützen, so ist im Interesse der Sicherung der Wahrheit im Strafverfahren in § 328 die Wiederaufnahme des Verfahrens vorgesehen.

Um diese Möglichkeit jedoch weitestgehend auszuschließen, sind in allen Phasen der Beweisführung alle entlastenden Einwände des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu überprüfen.

## 5.4.

### Der Prozeß der Beweisführung

Der Prozeß der Beweisführung umfaßt die gesamte mittels des Strafverfahrensrechts geleitete praktische Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege zur Gewinnung wahrer Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände. Mit der Gewinnung wahrer Erkenntnisse auf das engste verbunden sind der Nachweis des objektiven Wahrheitswertes dieser Erkenntnisse und die Dokumentierung.

Die Beweisführung ist damit an keine bestimmte Phase des Verfahrens gebunden. Sie bestimmt den Inhalt des Ermittlungsverfahrens ebenso wie den Inhalt der Beweisaufnahme in der gerichtlichen Hauptverhandlung erster und zweiter Instanz. Innerhalb der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens besitzt die Beweisführung allerdings eine unterschiedliche Gewichtung.

So nimmt die Beweisführung im Ermittlungsverfahren zweifellos den zeitlich größten Umfang ein. Demgegenüber ist der Prozeß der Beweisführung in der Hauptverhandlung — gerade auf Grund der im Ermittlungsverfahren gewonnenen und bewiesenen Erkenntnisse — zeitlich wesentlich stärker konzentriert und gestrafft. Den größten Wert für das Urteil besitzt jedoch das Ergebnis der Beweisführung in der Hauptverhandlung, da dem Urteil nur die bewiesenen Erkenntnisse zugrunde gelegt werden dürfen, die das Gericht selbst in der Hauptverhandlung gewonnen und bewiesen hat.

Der Prozeß der Beweisführung richtet sich in allen Phasen des Verfahrens darauf,

- die für die Bestimmung der konkreten strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen und die dazu erforderlichen Beweismittel aufzufinden und zu sichern,
  - den Wahrheitswert dieser Erkenntnisse mit Gewißheit zu bestimmen und
  - den Erkenntnisprozeß wie den Beweis so zu dokumentieren, daß er für jeden, der über die erforderliche Sachkenntnis verfügt, nachvollziehbar ist.
- Gegenüber anderen Erkenntnis- und